

Merkblatt Erbenbescheinigung

Vorbemerkung: Anders als in anderen Kantonen gibt es im Kanton Graubünden keine Nachlassbehörde oder Erbschaftsamt oder dergleichen, welches sich um den Nachlass kümmert. Erben und Erben müssen selber tätig werden.

1. Wozu dient die Erbenbescheinigung?

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft. In der Erbenbescheinigung sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Sie können grundsätzlich nur gemeinschaftlich handeln. Soll eine Person die Gemeinschaft vertreten, wird oft eine entsprechende Vollmacht benötigt.

Sofern für ein Bank- oder Postkonto eine Vollmacht über den Tod hinaus besteht, ist abzuklären, ob die Vollmacht von der Bank bzw. Post akzeptiert wird; eine Erbenbescheinigung ist dann nicht erforderlich. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post manchmal bereit, solche Zahlungen ohne Erbenbescheinigung auszuführen. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer eine Erbenbescheinigung erforderlich. Falls eine Ausschlagung in Betracht gezogen wird, sollten keine derartigen Handlungen vorgenommen werden.

ACHTUNG: Falls eine Erbausschlagung in Betracht gezogen wird, sollten keine Handlungen vorgenommen werden, die den Eindruck erwecken könnten, der Erbe nehme die Erbschaft durch Einmischung an und verzichte auf eine Ausschlagung der Erbschaft (die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate, vgl. Merkblatt Ausschlagung und öffentliches Inventar, Ziff. 3).

2. Wer stellt die Erbenbescheinigung aus?

Die Erbenbescheinigung wird vom Regionalgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt. Bestellformulare können dort oder unter www.justiz-gr.ch bezogen werden.

3. Wer kann eine Erbenbescheinigung beantragen?

Falls weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden ist, sind die gesetzlichen Erben (nächste Blutsverwandte und Ehepartner bzw. eingetragene Partner) dazu berechtigt. Bei einem Testament oder Erbvertrag kann die Ausstellung der Erbenbescheinigung erst nach der amtlichen Eröffnung erfolgen. Aus der amtlichen Eröffnung ergibt sich dann, wer in diesen Fällen die Erbenbescheinigung beantragen darf.

4. Und wenn ich das Erbe ausschlagen möchte?

Um Auskunft über die finanziellen Verhältnisse des Erblassers zu erhalten, kann beim Gericht eine Erbenbescheinigung verlangt werden, die allerdings nur mit grosser Zurückhaltung gemäss vorstehender Ziff. 1 verwendet werden soll.

5. Wie lange muss ich auf die Erbenbescheinigung warten?

Die Einholung der erforderlichen Zivilstandsurkunden und die Ermittlung der gesetzlichen Erben beansprucht Zeit. Selbst bei einfachen Erbenermittlungen ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 2 bis 4 Wochen zu rechnen.

Die Mithilfe von Angehörigen der verstorbenen Person kann zu einer massgeblichen Erleichterung der Abklärungen und damit zu einer Verkürzung des Verfahrens beitragen. Aus diesem Grund setzen sich die beim Gericht tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Klärung von Unklarheiten unter Umständen mit Ihnen in Verbindung.

6. Wie viel kostet eine Erbenbescheinigung?

Die Kosten für die Ausstellung der Erbenbescheinigung richten sich nach Art. 2 und 7 Ziff. 12 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang (BR 219.300).

7. Wer regelt die Erbschaft?

Die Bezahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung der Erbschaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit der Regelung des Todesfalles sind Sache der Erben. Bei mehreren erbberechtigten Personen können diese nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Um die Regelung zu vereinfachen, können die Erben einen von ihnen oder eine beliebige Drittperson schriftlich bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.

HINWEIS

Dieses Merkblatt orientiert nur über die Grundzüge; Abweichungen im Einzelfall sind möglich.